Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/6/3 4Ob334/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.1980

Norm

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Daß die Waren regelmäßig in demselben Geschäft geführt werden, ist für sich allein betrachtet, für die Gleichartigkeit nicht ausschlaggebend, da man den Maßstab etwa von Großkaufhäusern, aber auch von kleineren Geschäften, in denen die verschiedensten Waren zu erhalten sind, ausschalten muß. Wenn der Käufer Waren in solchen Geschäften erhält, wird er nämlich damit noch nicht die Vorstellung verbinden, sie stammten aus gemeinsamen Herstellungsbetrieben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 334/80
  Entscheidungstext OGH 03.06.1980 4 Ob 334/80
  Veröff: ÖBl 1980,132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0079113

Dokumentnummer

JJR_19800603_OGH0002_0040OB00334_8000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at